

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreistages am 01.03.2017 **53**
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Untere Immissions-schutzbehörde, über die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Be-trieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ VENSYS 120 in 06449 Aschersleben, Windpark Drohndorf **54**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutzwasserbeseiti-gung“ für den OT Cochstedt (ohne Flughafen) **55**

Anlage 1 - Karte

Anlage 2 -
Erklärung zur Beitragserhebung
Schmutzwasser OT Cochstedt

Anlage 3 -
1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag vom 05./08.03.2004

Anlage 4 -
Tilgungsplan aus Forderungskaufvertrag

Anlage 5 -
Übersicht Vertragsübernahme

Anlage 6 -
Eintritt in Zuwendungsbescheide

Der Vertrag und die Anlagen 1 – 6 sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

93. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 28.02.2017 **55**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 **56**

- Beschluss über den Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Wirtschaftsjahr 2017
- Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder gemäß Wirtschaftsplan 2017 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“
- Kommunalaufsichtliche Entscheidung

Die Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bundestagswahl 2017

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters 71 – Anhalt
AZ. 15 72 01-2017

- Bildung des Kreiswahlausschusses **57**
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen **58**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreistages am 01.03.2017

Datum: Mittwoch, 01.03.2017, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.12.2016
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 5 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 des Jobcenters Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0522/2017
- 6 Jobcenter Salzlandkreis - Besetzung Betriebsausschuss (Beschäftigtenvertreter) –
Beschlussvorlage B/0524/2017
- 7 Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017
Mitteilungsvorlage M/0185/2017
- 8 Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale)
Beschlussvorlage B/0538/2017

- 9 Organisation der Schuleingangsuntersuchungen im Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0191/2017
- 10 Besetzung des Jugendhilfeausschusses
hier: Abberufung eines beratenden Mitglieds und Feststellung der Mitgliedschaft eines neuen beratenden Mitglieds
Beschlussvorlage B/0544/2017
- 11 Neufassung der Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0536/2017
- 12 Neufassung der Gebühren- und Honorarsatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0534/2017
- 13 Naturschutzprojekt Revitalisierung Alte Elbe (Kreuzhorst/Dornburger Alte Elbe)
Beschlussvorlage B/0535/2017
- 14 Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben (ÖSEG)
hier: Änderung/Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 19.12.2001
Beschlussvorlage B/0541/2017
- 15 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 16 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 17 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 18 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 07.12.2016
- 19 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen

- 20 Externe Besetzung der Stelle
Fachdienstleiter/in Natur und Um-
welt
Beschlussvorlage B/0546/2017
- 21 Klageerhebung des Salzlandkrei-
ses
Beschlussvorlagen B/0519/2017;
B/0519/2017/1
- 22 Vergabe von Planungs- und Berater-
leistungen zur Vorbereitung der
ELER- und EFRE-Fördermittel-
verfahren zum NGA-Breitbandaus-
bau im Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0540/2017
- 23 Nutzungsvereinbarung Sekundar-
schule Egeln zwischen dem Salz-
landkreis und der Verbandsgeme-
inde Egelner Mulde
Beschlussvorlage B/0545/2017
- 24 Anfragen und Anregungen von
Mitgliedern des Kreistages
- 25 Schließung des nichtöffentlichen
Teils der Sitzung

gez. Thomas Leimbach
Vorsitzender des Kreistages

- **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Untere Immissionsschutzbehörde, über die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ VENSYS 120 in 06449 Aschersleben, Windpark Drohndorf**

Auf Antrag wurde der Cirrus II GmbH & Co. KG, Drohndorfer Landstraße 179 a, 06449 Aschersleben mit Datum vom 20.12.2016 die 1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

4 Windkraftanlagen (WKA) vom
Typ VENSYS 120

mit einer Gesamthöhe von je 200 Metern und einer Nennleistung von je 3 Megawatt

auf den Grundstücken in 06449 Aschersleben, Windpark Drohndorf,

- Gemarkung Freckleben,
Flur 1, Flurstück 111
- Gemarkung Drohndorf,
Flur 4, Flurstück 61
- Gemarkung Drohndorf,
Flur 3, Flurstück 19 und 20
- Gemarkung Schackenthal,
Flur 7, Flurstück 13

durch den Salzlandkreis erteilt.

Die 4 WKA sind Bestandteil des öffentlich bekannt gemachten Genehmigungsverfahrens für 16 WKA im Windpark Drohndorf mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 e UVPG.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

23.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017

bei folgenden Stellen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Haus II, Zimmer 114
Hohe Straße 7
06449 Aschersleben

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Salzlandkreis
Fachdienst Natur und Umwelt
Zimmer 523
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

jeweils

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der genannten Öffnungszeiten können Termine zur Einsichtnahme auch telefonisch vereinbart werden unter der Tel. Nr. 03471 684-1936.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutzwasserbeseitigung“ für den OT Cochstedt (ohne Flughafen)

Anlage 1 - Karte

Anlage 2 -
**Erklärung zur Beitragserhebung
Schmutzwasser OT Cochstedt**

Anlage 3 -
**1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag
vom 05./08.03.2004**

Anlage 4 -
Tilgungsplan aus Forderungskaufvertrag

Anlage 5 -
Übersicht Vertragsübernahme

Anlage 6 -
Eintritt in Zuwendungsbescheide

Der Vertrag und die Anlagen 1 – 6 sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

93. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 28.02.2017

Datum: Dienstag, den 28.02.2017, 18.30 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal, Breite 9,
39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
6. Umgang mit Widersprüchen zum Besonderen Herstellungsbeitrag Information und Beratung – IV 415/17
7. Umgang mit Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen Beratung und Beschlussfassung – BV 416/17
8. Umgang mit nicht gebührenfähigen Gewinnen und Verlusten des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland gemäß Beitrittsvertrag Beratung und Beschlussfassung – BV 417/17
9. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
2. Einwendungen gegen die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
4. Vorschlag Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2016
Beratung und Beschlussfassung – BV 418/17
5. Vergabebeschluss:
Planungsleistungen Errichtung Abwasserkanalisation Industriepark Calbe (IPC)
Beratung und Beschlussfassung – BV 419/17
6. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
7. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

- **Beschluss über den Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Wirtschaftsjahr 2017**
- **Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder gemäß Wirtschaftsplan 2017 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“**
- **Kommunalaufsichtliche Entscheidung**

Die Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bundestagswahl 2017 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters 71 – Anhalt AZ. 15 72 01-2017

• **Bildung des Kreiswahlausschusses:**

Der Bundespräsident hat **Sonntag, den 24. September 2017** als Termin für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages bestimmt.

In Vorbereitung der Bundestagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 71 - Anhalt.

Der Wahlkreis 71- Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
 - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egelin, Wolmirsleben
 - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
 - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter und 6 Beisitzern sowie deren Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Tätigkeit des Beisitzers und des stellvertretenden Beisitzers im Kreiswahlausschuss stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) dar.

Gemäß § 4 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die im Wahlkreis 71 - Anhalt vertretenen Parteien auf, **bis zum 31. März 2017** Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen. Die vorgeschlagenen Personen sollten möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 71 - Anhalt (28. Juli 2017, 14.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 71 - Anhalt (28. September 2017, 17.00 Uhr). Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 15 00 oder 60 15 30
Telefax: (03496) 60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Köthen (Anhalt), 6. Februar 2017

gez. Rosenfeldt
stellv. Kreiswahlleiter

- **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl
zum 19. Deutschen Bundestag
am 24.09.2017

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 - Anhalt müssen bis spätestens

am Montag, den 17.07.2017, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71 - Anhalt unter der Anschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 280 eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes; BWG).

Der Wahlkreis 71 - Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
 - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egel, Wolmirsleben
 - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
 - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 - Anhalt gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 17 BWO ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahl-

vorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19.06.2017, 18.00 Uhr (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem

Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 19.06.2017 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Parteien haben die Aufstellung des/der Bewerbers/in in einer Versammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet;

die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundesausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder-

oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge - also Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten - müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 280 und Zimmer 287, Tel.: 03496/60 15 30, 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02, E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder abgeholt werden. Die Vordrucke, mit Ausnahme der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften, stehen auch auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de) im „Bürgerservice“ unter der Rubrik „Bundestagswahl 2017“ zum Download bereit.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung

entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG am 28.07.2017 (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 03.08.2017 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 07.08.2017 (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Köthen (Anhalt), 7. Februar 2017

gez. Rosenfeldt
Stellv. Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 71 - Anhalt



**Vertrag zur Aufgaben- und Vermögensübernahme
„Schmutzwasserbeseitigung“ für
den OT Cochstedt (ohne Flughafen)**

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein,
Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den
Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

I.

Der Stadt Hecklingen obliegt gem. § 78 Abs. 1 WG LSA die Abwasserbeseitigung in ihrem Ortsteil Cochstedt. Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht bedient sie sich eines privaten Betreibers, der WTEB – damals firmierend unter SHW Hölter Wassertechnik GmbH. Der Betreiber ist Dritter i.S. d. § 56 Satz 3 WHG.

Der Betreiber hat die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen errichtet, finanziert und betreibt diese. Hierzu wurde mit dem Betreiber am 03.12.1998 ein Betreibervertrag geschlossen, welcher am 07.09.1999 von der Kommunalaufsicht genehmigt worden ist.

Aktuell regeln sich die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Hecklingen und dem Betreiber nach dem Betreibervertrag i.d.F. der am 20.11.2000 im Stadtrat von Cochstedt beschlossenen 1. Änderung. Dieser Vertrag endet am 31.12.2023.

Die von dem Betreiber hergestellten und übernommenen Anlagen der Abwasserbeseitigung sind in das Eigentum des Betreibers übergegangen.

Der Betreiber hat die Finanzierung der von ihm erstmalig errichteten, neu errichteten und übernommenen Anlagenteile einschließlich des Erwerbs von Betriebsmitteln übernommen.

Hierzu hat er Darlehensverträge mit der Deutschen Kreditbank AG, Niederlassung Magdeburg, Otto-von Guericke-Straße 49, 39104 Magdeburg (DKB AG) geschlossen.

Die Stadt Hecklingen hat dem Betreiber während der Laufzeit des Betreibervertrages die ihm entstandenen Kapitaldienstkosten (Zins und Tilgung) zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer sowie die laufenden Betreiberkosten (fixer und variabler Anteil) zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen.

Der Betreiber hat seine Forderungen auf Ersatz der Kapitaldienstkosten im Wege der sogenannten Forfaitierung an die Deutsche Kreditbank AG verkauft und abgetreten. Die Stadt Hecklingen hat dieser Forfaitierung zugestimmt und zahlt den auf die Kapitaldienstkosten entfallenden Anteil an dem fixen Betreiberentgelt direkt an die DKB AG.

Die laufenden Betreiberkosten (fixer und variabler Anteil) werden direkt an den Betreiber gezahlt.

Die hoheitlichen Befugnisse der Stadt, insbesondere deren Satzungshoheit wurden durch die Einschaltung des Betreibers nicht berührt.

II.

Der WAZV ist ein Zweckverband im Sinne von § 6 Abs. 1 GKG-LSA, der aus gegenwärtig 6 Mitgliedern besteht und die den Mitgliedern obliegende Beseitigungspflicht gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA für das auf seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser und die den Mitgliedern obliegende Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 70 WG LSA erfüllt.

Die Gemeinden für die Wasserversorgung sind:

- die Stadt Staßfurt, ohne die Ortsteile Brumby, Glöthe und Üllnitz
- die Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“,
- die Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen,
- die Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ für die Gemeinden Güsten und Giersleben
- die Verbandsgemeinde „Westliche Börde“ für die Gemeinde Kroppenstedt.

Die Gemeinden für die Schmutzwasserbeseitigung sind:

- die Stadt Staßfurt,
- die Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“,
- die Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- die Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ für die Stadt Güsten und die Gemeinde Giersleben,
- Stadt Aschersleben für die Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben, Winnigen und Schackenthal,

Gemeinden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist, übertragen haben, sind:

- die Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg,
- die Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“,
- die Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen,
- die Stadt Aschersleben für die Ortschaft Winnigen.

III.

Da die Stadt Hecklingen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen schon auf den WAZV übertragen hat, soll nunmehr auch für den Ortsteil Cochstedt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen werden. Die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung auf den WAZV dient der Schaffung einer einheitlichen und damit leistungs- und zukunftsfähigen Struktur. Die Parteien sind darüber einig, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt und für das Gebiet des Flughafens nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

IV.

Die Stadt Hecklingen hat am 13.10.2016 die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt auf den WAZV zum 01.01.2017 beschlossen.

V.

Mit Wirkung vom 01.01.2017 soll die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf den WAZV übergehen. Dementsprechend hat der WAZV mit Beschluss vom 18.10.2016 die Übernahme der Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt beschlossen und wird dies als weitere Verbandsaufgabe in die Verbandssatzung aufnehmen.

VI.

Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, das bislang der Stadt Hecklingen mit Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung zugeordnete Vermögen, und zwar nur die in diesem Vertrag einschließlich Anlagen ausdrücklich bezeichneten Vermögensbestandteile und Verträge von der Stadt Hecklingen auf den WAZV zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Einzelnen Folgendes:

§ 1 Gegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die Regelungen zur Aufgabenübernahme durch den WAZV.

2. Gegenstände dieses Vertrages sind ferner die Übertragung des gesamten Vermögens sowie der Verpflichtungen in seinem Bestand zum 01.01.2017 auf den WAZV gemäß den nachfolgenden Regelungen.

Teil I Aufgabenübernahme

§ 2 Übertragung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadt Hecklingen überträgt hiermit die ihr obliegende Beseitigungspflicht für das auf dem Gebiet des Ortsteils Cochstedt anfallenden Schmutzwassers (Anlage 1 - ohne Gebiet Flughafen) gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA mit Wirkung zum 01.01.2017 auf den WAZV.

§ 3 Abrechnungsgebiet

1. Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen für die Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen, der Stadt Staßfurt für die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg und der Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben (§ 1 Abs. 1 d der Abwasserbeseitigungssatzung – Gebiet II), also dem Abrechnungsgebiet II, zugeordnet wird.

§ 4 Gebühren, Beiträge und Abwasserabgabe

1. Die vor dem 01.01.2017 entstandenen Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche werden auch nach diesem Zeitpunkt durch die Stadt Hecklingen in eigenem Namen gegenüber den Beitrags- und Kostenerstattungsschuldern geltend gemacht. Die daraus resultierenden Zahlungen, die nach dem 31.12.2016 auf diese Beitrags- und Kostenerstattungsansprüche geleistet werden, stehen im Innenverhältnis dem WAZV zu. Die Höhe dieser Ansprüche ergibt sich aus der Anlage 2. Die Stadt Hecklingen wird diese Ansprüche in 3 Raten, jeweils zum 01.01., erstmals zum 01.01.2017 an den WAZV auskehren.
2. Für die Leistung der Schmutzwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 zu erhebende Gebühren werden auch nach diesem Zeitpunkt durch die Stadt Hecklingen in eigenem Namen gegenüber den Gebührenschuldern geltend gemacht. Die daraus resultierenden Zahlungen, die nach dem 31.12.2016 auf die Gebührenansprüche geleistet werden, stehen der Stadt Hecklingen zu.
3. Für die Abwälzung der Abwasserabgabe gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die Kosten der Geltendmachung der bis zum 31.12.2016 entstandenen Beitrags- und Gebührenansprüche trägt die Stadt Hecklingen. Soweit im

Rahmen der Geltendmachung Nebenforderungen (u. a. Säumniszuschläge, Mahngebühren) entstehen, stehen diese der Stadt Hecklingen zu.

§ 5 Abwasserabgabe

Die an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe bis einschließlich 31.12.2016 trägt die Stadt Hecklingen. Die Stadt Hecklingen darf auch Erklärungen (z. B. nach § 9 Abs. 2 AG AbwAG LSA oder nach § 10 Abs. 3 AbwAG zur Verrechnung) entgegennehmen und abgeben.

Teil II Vermögensübernahme

§ 6 Mitbenutzungsrechte

1. Soweit zugunsten der Stadt Hecklingen Nutzungsrechte an fremden und zukünftig fremden Grundstücken für Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung bestehen, überträgt die Stadt Hecklingen diese – soweit möglich – an den WAZV.
2. Soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Übertragung der Mitbenutzungsrechte nicht erzielbar ist, ist es allein Sache des WAZV, aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften die Sicherung der Benutzungsrechte vorzunehmen. Eventuell fällig werdende Entschädigungen trägt die Stadt Hecklingen. Gleiches gilt, wenn der WAZV für Baumaßnahmen, die vor dem 31.12.2016 begonnen worden sind, Benutzungsrechte nachträglich sichern muss.

§ 7 Bankguthaben

Ein zu übertragenes Bankguthaben besteht nicht.

§ 8 Anlagevermögen

Ein zu übertragendes Anlagevermögen besteht nicht.

§ 9 Verpflichtungen aus Forfaitierungen

1. Die Verpflichtungen der Stadt Hecklingen aus der „Vereinbarung zu Forderungskaufverträgen“ zwischen der Stadt Hecklingen und der DKB (Anlage 5) sind in Anlage 6 per 31.12.2016 nebst Zins- und Tilgungsberechnung für das Jahr 2016 zusammengestellt. Diese Verpflichtung aus Forfaitierungen werden nach Maßgabe folgender Regelungen von dem WAZV übernommen:
2. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Übernahme der Verpflichtungen aus der „Vereinbarung zu Forderungskaufverträgen“ zwischen der Stadt Hecklingen und der DKB bei gleichzeitiger Entlassung der Stadt Hecklingen aus der Ver-

pflichtung, der Zustimmung der Gläubiger bedarf. Die Parteien verpflichten sich, sich um die Erteilung dieser Zustimmung zu bemühen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Der WAZV stellt die Stadt Hecklingen im Innenverhältnis von jeder Inanspruchnahme durch die DKB und den Betreiber für die übernommenen Verpflichtungen frei. Die vorstehende Freistellung der Gemeinden ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter und gewährt dem Dritten eigene Ansprüche gegenüber dem WAZV.

§ 10

Verträge und Vertragsangebote

1. Der WAZV tritt in die in der Anlage 5 aufgeführten Verträge im Wege der Vertragsübernahme ein.
2. Soweit Ansprüche aus diesen Vertragsverhältnissen bis zum 31.12.2016 entstanden sind, stehen diese der Stadt Hecklingen zu. Soweit Verpflichtungen aus diesen Vertragsverhältnissen bis zum 31.12.2016 resultieren, wird die Stadt den WAZV im Innenverhältnis freistellen.
3. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Entlassung der Stadt Hecklingen aus den Verträgen der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner bedarf. Die Stadt Hecklingen wird sich unverzüglich um die Übertragung der Verträge auf den WAZV und die Entlassung der Stadt Hecklingen aus den Verträgen bemühen.
4. Ist eine Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners nicht zu erlangen, stellen sich die Beteiligten im Innenverhältnis wirtschaftlich so, als ob der Vertragspartner zugestimmt hätte.
5. Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind die Parteien darüber einig, dass der Vertrag zwischen der Stadt Cochstedt und dem AZV „Bodeniederung“ vom 06.06.2000/27.06.2000 über die Einleitung des Schmutzwassers in die Verbandsanlagen des AZV „Bodeniederung“, in welchen der WAZV "Bode-Wipper" mit Vereinbarung vom 25.03.2010 eingetreten ist, mit Ablauf des 31.12.2016 endet.

§ 11

Mögliche steuerrechtliche Folgen

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese übertragungsbedingten Steuern alleine trägt, mit Ausnahme evtl. anfallender Grunderwerbssteuer, die dann der WAZV trägt.

Teil III

Öffentlich-rechtliche Zuwendungen

§ 12

Öffentlich-rechtliche Zuwendungsbescheide/Verträge

1. Die gegenüber der Stadt Hecklingen ergangenen öffentlich-rechtlichen Zuwendungen ergeben sich aus der Anlage 6. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Rechte und Pflichten aus diesen Zuwendungsbescheiden/Verträgen, soweit rechtlich zulässig, auf den WAZV übergehen.

Die Stadt Hecklingen sowie der WAZV werden sich bei den Zuwendungsgebern um eine Übertragung der Zuwendungsbescheide/Verträge auf den WAZV bei gleichzeitiger Entlassung der Stadt Hecklingen aus den Rechten und Pflichten dieser Bescheide bemühen.

2. Sollte eine Übertragung der Zuwendungsbescheide/Verträge auf den WAZV „Bode-Wipper“ nicht möglich sein, stellt der WAZV „Bode-Wipper“ die Stadt Hecklingen von etwaigen Ansprüchen der Zuwendungsgeber anlässlich der Zuwendungen im Innenverhältnis frei.

Teil IV

Übernahme des Personals

§ 13

Arbeitsverhältnisse

Ein Übergang von Arbeitsverhältnissen findet im Rahmen der Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung nicht statt.

Teil V

Laufende Rechtsstreite

§ 14

Widerspruchsverfahren

1. Die bis zum 31.12.2016 bei der Stadt Hecklingen anhängigen Widerspruchsverfahren einschließlich Aussetzungsverfahren werden nach diesem Zeitpunkt von der Stadt Hecklingen im eigenen Namen fortgeführt.
2. Widerspruchsverfahren bzw. Aussetzungsverfahren, die nach dem 31.12.2016 anhängig gemacht werden, aber Bescheide aus der Gebührenabrechnung bzw. die Festsetzung von Beiträgen, Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen bis zum 31.12.2016 betreffend, werden von der Stadt Hecklingen im eigenen Namen geführt.
3. Sollten aufgrund von Entscheidungen aus den nach dem 31.12.2016 abgeschlossenen Widerspruchsverfahren bzw. Aussetzungsverfahren Zahlungen von dem jeweiligen Verfahrensgegner geleistet werden, stehen die gezahlten Beträge dem WAZV zu, sofern es sich nicht um Gebühren bzw. Nebenforderungen handelt. Die Stadt Hecklingen wird die Beträge unverzüglich an den WAZV weiterleiten.
4. Sollte die Stadt Hecklingen aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen nach dem 31.12.2016 zur Zahlung an Dritte verpflichtet sein, werden diese Zahlungen von ihr vorgenommen.

5. Die Kosten der nach dem 31.12.2016 geführten und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Widerspruchsverfahren und Aussetzungsverfahren trägt die Stadt Hecklingen. Dies betrifft auch etwaige Zwangsvollstreckungskosten, die durch nach dem 31.12.2016 betriebene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen.

§ 15

Gerichtsverfahren

1. Die bis zum 31.12.2016 bei der Stadt Hecklingen anhängigen Gerichtsverfahren werden nach diesem Zeitpunkt von ihr im eigenen Namen fortgeführt.
2. Die Absätze 2 bis 5 des § 14 gelten entsprechend.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 16

Übergabe der Unterlagen

1. Die Stadt Hecklingen wird dem WAZV sämtliche Unterlagen, die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, übergeben.
2. Von dieser Regelung werden auch sämtliche Datenbestände erfasst.
3. Die Übergabe erfolgt bis zum 30.11.2016. Die Übergabe ist zu protokollieren und vom Verbandsgeschäftsführer des WAZV und vom Bürgermeister der Stadt Hecklingen zu unterzeichnen.

§ 17

Teilunwirksamkeit, Regelungslücke, Ausgleichszahlungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere für die Vertragspartner zumutbare Regelung ersetzt, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerks erreicht wird. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Vertragslücke.
2. Die Stadt verpflichtet sich, nicht gebührenfähige Aufwendungen, deren Verursachung vor dem 01.01.2017 begründet ist, dem WAZV innerhalb eines Monats nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung zu erstatten.

§ 18

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für eine etwaige Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 19
Kosten des Vertrages

Die Kosten des Vertrages und der erforderlichen Genehmigungen tragen der WAZV und die Stadt Hecklingen je zur Hälfte.

§ 20
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 21
Genehmigung des Vertrages

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sollte er nicht oder nur teilweise genehmigt werden, stehen den Beteiligten gegenseitig keinerlei Schadens-, Aufwendungs- und sonstige Ersatzansprüche zu.

§ 22
Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil des Vertrages.

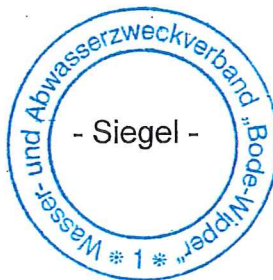
Hecklingen, den 20.10.2016


.....

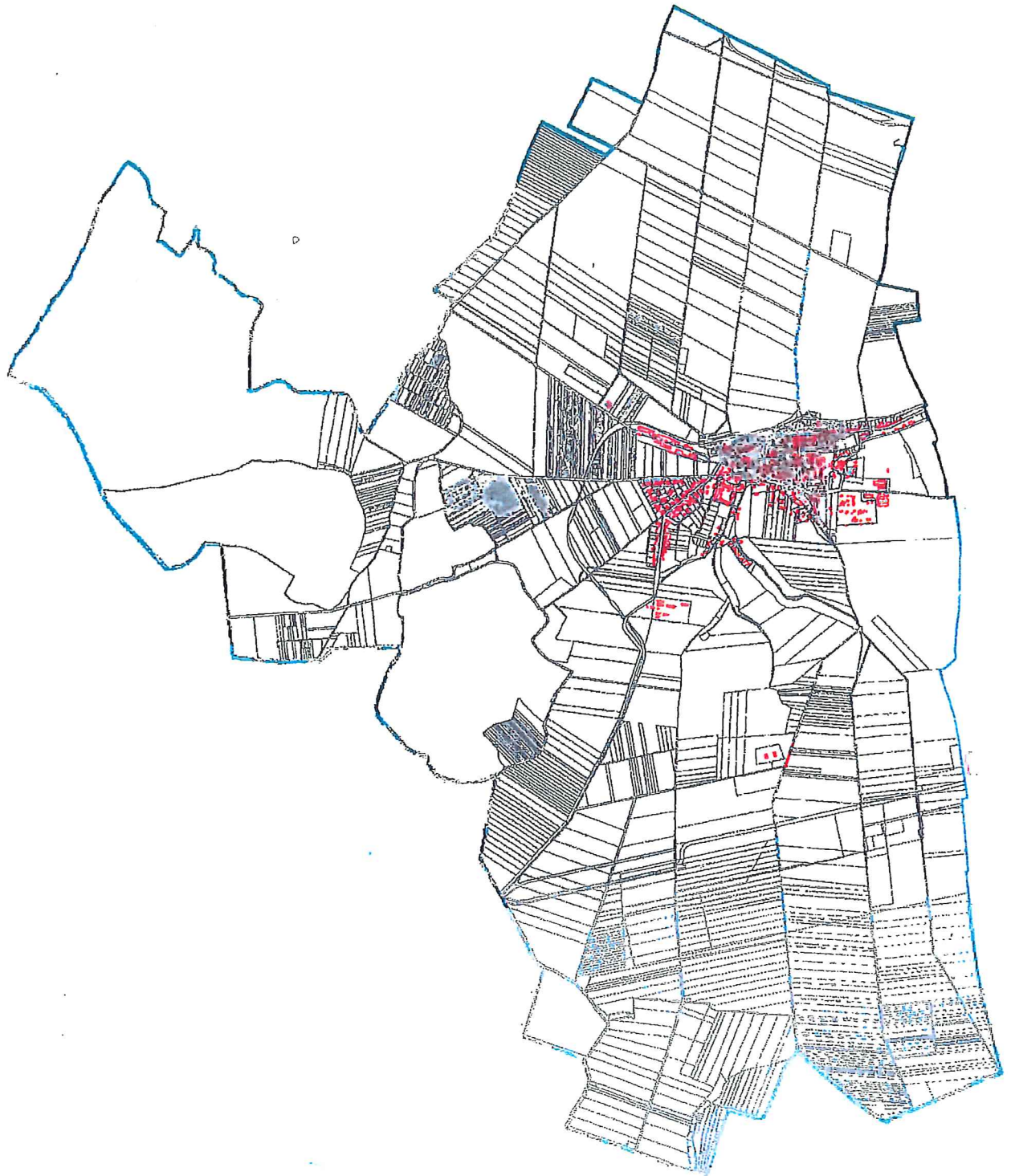


Steißfurt, den 20.10.2016


.....



Anlage 1



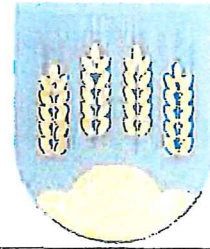
Cochstedt

Anlage 2

Stadt Hecklingen

- Ortsteile Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen, Schneidlingen

Der Bürgermeister



Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
39444 Hecklingen

WAZV „Bode-Wipper“
Am Schütz 2

39418 Staßfurt

E-Mail: info@stadt-hecklingen.de
Telefon: (03925) 9270-0
Fax: (03925) 9270-48

Amt: Bauamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
			16.09.2016

Erklärung zur Beitragserhebung – Schmutzwasser OT Cochstedt

Im OT Cochstedt wurden bis zum heutigen Zeitpunkt alle Schmutzwasseranschlussbeiträge erhoben und bis auf die ausgewiesenen offenen Posten alle beglichen.


Epperlein
Bürgermeister

KZ	Betrag
08.20073.9	115,77
08.20138.1	1.132,99
08.20145.6	2.558,24
08.20267.8	5.372,64
08.20285.0	875,13
08.20321.2	2.028,38
08.20430.1	3.826,92
08.20510.1	1.269,05
08.20515.1	5.398,22
08.20573.9	1.008,40
Gesamt	23.585,74 €

Dienstanschrift
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Bankverbindung
Sitzlandsparkasse
Bankleitzahl 800 555 00
Kontonummer 301 100 116 1

Kommunikation
Telefon 03925 9270-0
Telefax 03925 9270-48

Online
Internet www.stadt-hecklingen.de
E-Mail info@stadt-hecklingen.de

Sprechzeiten
Di 09:00 Uhr 12:00 Uhr
13:00 Uhr 18:00 Uhr
Do 09:00 Uhr 12:00 Uhr
13:00 Uhr 16:00 Uhr
Fr 09:00 Uhr 12:00 Uhr

BIC NOLA DE 21 SES
IBAN DE29 800 555 00 3011 0111 01

Anlage 3

DKB Deutsche
Kreditbank AG

1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag
vom 05./08.03.2004

Kopie

zwischen der

WTE Betriebsgesellschaft mbH (vormals SHW Hölter Wassertechnik
Betriebsgesellschaft mbH), Hecklingen

- nachstehend „Verkäufer“ genannt -

und der

Deutschen Kreditbank AG
Niederlassung Magdeburg

- nachstehend „Bank“ genannt -

Der Verkäufer hat mit der Stadt Hecklingen (ehemals Stadt Cochstedt, nachstehend „Forderungsschuldner“ genannt), am 03.12.1998 einen Betreibervertrag (UR-Nr. 424/1998 des Notars Thomas Crasemann, Berlin) und hierzu am 26.04.2000 einen Änderungsvertrag (beides zusammen nachstehend: „Betreibervertrag“ genannt) abgeschlossen. Die Bank hat mit Forderungskaufvertrag vom 05./08.03.2004 (nachstehend „Forderungskaufvertrag“ genannt) die Forderungen des Verkäufers auf Zahlung eines fixen Betreiberentgeltes gemäß §10 Betreibervertrag, die quartalsweise in der Zeit vom 11.03.2004 bis 30.12.2023 fällig werden (nachstehend „verkaufte Forderungen“ genannt), angekauft. Konversionszeitpunkt für die verkauften Forderungen ist der 30.12.2013. Gemäß § 2 Ziffer 3 Forderungskaufvertrag ist zu dem Konversionszeitpunkt der Abzinsungssatz anzupassen.

Der Verkäufer und die Bank haben am 24.10.2012 eine Konditionenänderungsvereinbarung für den Zeitraum ab dem 31.12.2013 bis zum 30.12.2023 abgeschlossen. Der Forderungsschuldner hat dieser Konditionenänderungsvereinbarung mit Erklärung auf der Vertragsurkunde vom 24.10.2012 zugestimmt. Die Konditionenänderungsvereinbarung ist diesem 1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag als Anlage 1 in Kopie beigelegt.

Aus diesem Grund werden folgende Paragraphen des Forderungskaufvertrages mit Wirkung zum 31.12.2013 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Absatz 1 Satz 3: Der bisherige § 1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: **Ab dem 31.12.2013 ergeben sich Höhe und Fälligkeit der verkauften Forderungen aus dem Zahlungsplan, der diesem 1. Nachtrag zum Forderungskaufvertrag in Anlage 2 beigelegt ist.**

§ 2 Absatz 2 Satz 3 (neu): Ab dem 31.12.2013 entspricht der Kaufpreis dem zu einem Zinssatz von nominal 2,95 % p.a. abgezinsten Barwert der verkauften Forderungen.

Kopie

§ 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2 Absatz 4 Satz 1: Der bisherige § 2 Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: Die Vereinbarung des neuen Abzinsungssatzes lässt den Forderungskaufpreis unberührt.

§ 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 5 werden aufgehoben

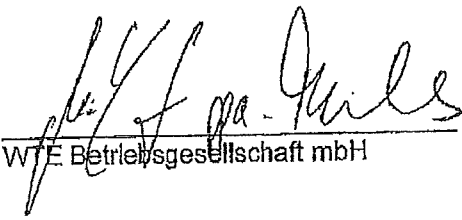
§ 7 (neu):

7. Für den Fall, dass die Bank die verkauften Forderungen im Rahmen der eigenen Refinanzierung an eine Zentralbank oder ein anderes Kreditinstitut überträgt, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstruments zur Refinanzierung einsetzt, ist der Verkäufer damit einverstanden, dass die Bank dem Refinanzierer neben den sonstigen erforderlichen Informationen (z.B. Kreditbetrag, Fälligkeit) auch seinen Namen und seine Adresse mitteilt.

8. Wir sind berechtigt, die Finanzierung des Vorhabens durch unser Haus auf eigene Kosten in geeigneter Form zu publizieren.

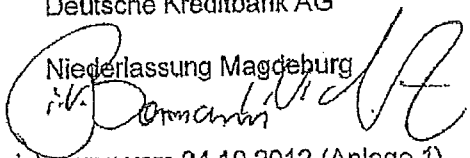
Alle weiteren Regelungen des Forderungskaufvertrages vom 05./08.03.2004 gelten unverändert.

Hecklingen, 24.10.2012


WTE Betriebsgesellschaft mbH

Magdeburg, 24.10.2012

Deutsche Kreditbank AG

Niederlassung Magdeburg


Anlagen:

Kopie der Konditionenänderungsvereinbarung vom 24.10.2012 (Anlage 1)
Zahlungsplan (Anlage 2)

Forderungskaufvertrag

zwischen der

WTE Betriebsgesellschaft mbH (vormals SHW Hölter Wassertechnik
Betriebsgesellschaft mbH),
Gaensefurth 7-10
39444 Hecklingen

- nachstehend „Verkäufer“ genannt -

und der

Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft,
Niederlassung Magdeburg
Otto-von-Guericke-Str. 49
39104 Magdeburg

- nachstehend „Bank“ genannt -

Präambel

1. Der Verkäufer hat mit der

Stadt Cochstedt
c/o Verwaltungsgemeinschaft Bördeblick,
Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen

am 03.12.1998 einen Betreibervertrag (UR-Nr. 424/1998 des Notars Thomas
Crasemann, Berlin) geschlossen. Wegen des Inhalts wird auf diesen Vertrag sowie auf
die 1. Änderung des Betreibervertrages vom 26.04.2000 verwiesen.

2. Gemäß § 10 des Betreibervertrages hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung eines fixen
Betreiberentgeltes, das gemäß § 10 Nr. 7 dieses Vertrages quartalsweise nach
Rechnungslegung zu zahlen ist.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Hecklingen, den 9.3.04



§ 1

Kaufgegenstand

1. Der Verkäufer verkauft hiermit an die Bank die vom 11.03.2004 bis 31.12.2023 fällig werdenden Betreiberentgeltforderungen ohne MWSt. Die Forderungsteilbeträge ergeben sich bis zum Konversionszeitpunkt am 30.12.2013 aus dem Zahlungsplan, den wir nachreichen werden. Danach ergeben sie sich unter Berücksichtigung des dann gültigen Zinssatzes aus der Summe der fälligen Zins- und Tilgungsleistungen, die auf die Restlaufzeit bis zum 31.12.2023 aufgeteilt werden.
2. Des weiteren verkauft der Verkäufer hiermit an die Bank sämtliche, an die Stelle der unter 1. genannten Ansprüche gegen die Stadt Cochstedt aufgrund Vertrages oder aufgrund Gesetzes tretenden Ersatzansprüche, bis zur Höhe sämtlicher unter 1. bezeichneter erstrangiger Teilbeträge.

§ 2

Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für die verkauften Forderungen beträgt

EUR 393.369,78

(in Worten: EURO dreihundertdreißigtausenddreihundertneundsechzig 78/100).

2. Der Kaufpreis entspricht dem zu einem Zinssatz von nominal 4,64 % p.a. abgezinsten Barwert der verkauften Teilforderungen. Zugrunde gelegt wurde eine Zinsbindungsfrist bis zum 30.12.2013 (Konversionszeitpunkt).
3. Die Bank ist bereit, zu dem Konversionszeitpunkt den Abzinsungssatz anzupassen.
4. Die Vereinbarung eines neuen Abzinsungszinssatzes lässt den Forderungskaufpreis unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, zum Konversionszeitpunkt am 30.12.2013 eine Anpassung derart vorzunehmen, dass der unter Anwendung des neuen Abzinsungszinssatzes ermittelte Barwert der verkauften Forderungen dem Barwert der verkauften Forderungen bei Anwendung des bisher geltenden Abzinsungszinssatzes entspricht. Um dies zu erreichen, ist der Verkäufer verpflichtet, die von der Stadt Cochstedt zu entrichtenden Betreiberentgeltraten in gleicher Weise anzupassen und hierfür die entsprechenden vertraglichen Regelungen mit der Stadt Cochstedt zu treffen.
5. Der Verkäufer ist zum Rückkauf der verkauften Forderungen mit den hierfür bestehenden Ersatzansprüchen verpflichtet, wenn er nicht spätestens zum Konversionszeitpunkt am 30.12.2013 der Bank den rechtswirksamen Vertragsschluss über die Anpassung der Betreiberentgeltraten nachgewiesen hat. Der Rückkaufpreis errechnet sich aus dem Barwert (Kapitalrest gemäß noch nachzureichendem Zahlungsplan) zuzüglich eines Ausgleichs für einen etwaigen Refinanzierungsschaden.



§ 3

Kaufpreiszahlung

Der Kaufpreis ist zum 11.03.2004 dem Konto Nr. 740555 des Verkäufers bei der Bank gutzuschreiben, wenn zuvor der Verkäufer der Bank

1. die Einrede- und Einwendeverzichtserklärung der Stadt Cochstedt inkl. Genehmigung der Erklärung durch den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde
2. die schriftliche Bestätigung der Stadt Cochstedt über die Abnahme der durchgeführten Investitionen
3. die schriftliche Bestätigung (Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften) der Stadt Cochstedt, dass die gem. § 1 Ziffer 1 zu zahlenden Teilbeträge nur auf das Konto Nr. 6748347 bei der Bank überwiesen werden
4. die schriftliche Bestätigung, dass es zum Betreibervertrag vom 03.12.1998 neben der Änderung vom 26.04.2000 keine weiteren Änderungen gibt,
5. den Nachweis der Bezahlung der durchgeführten Investitionen durch schriftliche Erklärung der WTE Betriebsgesellschaft mbH

übergeben hat und sich aus diesen Unterlagen keine Bedenken für die Bank ergeben.

§ 4

Abtretung

1. In Erfüllung dieses Forderungskaufvertrages tritt der Verkäufer hiermit die in § 1 bezeichneten verkauften Teilforderungen mit seinen Ansprüchen im Falle des Verzugs der Stadt Cochstedt sowie sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ersatzansprüche gegen die Stadt Cochstedt in Ansehung der verkauften Forderungen in der vereinbarten Höhe an die Bank ab.
2. Die Bank nimmt die Abtretung hiermit an.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



§ 5

Gewährleistung

Hecklingen, den 9.3.04

1. Der Verkäufer haftet unabhängig von einem Verschulden für
 - das Entstehen und den rechtlichen Bestand der verkauften Teilforderungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit dem vereinbarten Inhalt während der gesamten Vertragsdauer und der verkauften Ersatzansprüche
 - den rechtswirksamen Übergang der verkauften Teilforderungen und Ersatzansprüche auf die Bank im Zeitpunkt ihres Entstehens

- die Freiheit der abgetretenen Teilforderungen und Ersatzansprüche von Einreden, Einwendungen und aufrechenbaren Gegenansprüchen der Stadt Cochstedt sowie Rechten Dritter
- die Anpassung der verkauften Teilforderungen im Falle einer Änderung des Abzinsungszinssatzes.

Bestreitet die Stadt Cochstedt ihre Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise unter Berufung auf Gründe, für deren Nichtbestehen der Verkäufer nach diesem Vertrag einzustehen hat, so nimmt die Bank den Verkäufer aus seiner Haftung solange und insoweit in Anspruch, als der Verkäufer die Zahlungsverpflichtung der Stadt Cochstedt nicht durch rechtskräftiges Urteil nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter Ansprüche an den verkauften Teilforderungen geltend macht, und zwar solange und insoweit, wie der Verkäufer nicht der Bank nachgewiesen hat, dass der Dritte die Rechte nicht mehr geltend machen wird.

2. Der Verkäufer haftet nicht für die Werthaltigkeit der verkauften Teilforderungen und die Zahlungsfähigkeit der Stadt Cochstedt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Bank auf seine Kosten alle Auskünfte zu erteilen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Geltendmachung der verkauften und übertragenen Ansprüche erforderlich sind.

§ 6

Rückkauf

1. Außer in dem in § 2 Absatz 5 geregelten Fall, kann die Bank vom Verkäufer den sofortigen Rückkauf der verkauften Teilforderungen und hierfür bestehenden Ersatzforderungen, soweit diese noch nicht durch Erfüllung untergegangen sind, zum Rückkaufpreis gemäß § 2 Abs. 5 verlangen, wenn
 - dieser Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht, oder nicht vollständig zur Durchführung gelangt
 - die Objekte aus dem Dienstleistungs-/Betreibervertrag ganz oder teilweise (nicht nur geringfügig) zerstört werden und deshalb die abgetretenen Ansprüche nicht zur Entstehung gelangen oder untergehen sowie keine Ersatzansprüche hierfür mindestens in Höhe der abgetretenen Ansprüche entstehen
 - der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen der Bank gegenüber auch nach schriftlicher Setzung einer Frist von einem Monat nicht nachkommt
 - der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Dienstleistungs-/Betreibervertrag und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber der Stadt Cochstedt nicht erfüllt
 - der Dienstleistungs-/Betreibervertrag von der Stadt Cochstedt wirksam gekündigt wird.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit bezeugt.

Hecklingen, den 9.3.04



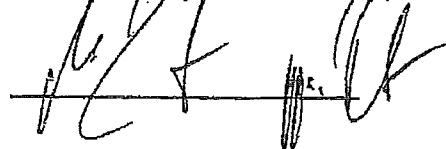
§ 7

Sonstiges


1. Der Verkäufer hat die Bank von allen die verkauften Teilforderungen und Ersatzansprüche mittelbar oder unmittelbar betreffenden wesentlichen Gegebenheiten unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Verkäufer hat der Bank in Rückkaufsfällen gemäß diesem Vertrag den der Bank durch die Nichtdurchführung oder nur teilweisen Durchführung oder vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Der Verkäufer hat ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank eine Änderung oder Aufhebung des Dienstleistungs-/Betreibertrages zu unterlassen.
4. Der Verkäufer hat der Bank oder ihrem Bevollmächtigten auf Verlangen die Besichtigung der Dienstleistungs-/Betreibungsobjekte jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und für die Einräumung dieses Rechts durch die Stadt Cochstedt zu sorgen.
5. Die Bank und der Verkäufer tragen die im Rahmen ihrer Obliegenheiten und Verpflichtungen jeweils bei ihnen anfallenden Kosten selbst. Etwaige mit dem Forderungskaufvertrag und der Abtretung jetzt oder künftig zusammenhängenden Steuern trägt der Verkäufer.
6. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Hecklingen, 05.03.2004
Ort, Datum

WTE Betriebsgesellschaft mbH



Magdeburg, 5. März 2004
Ort, Datum

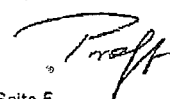
 Deutsche
Kreditbank AG
Niederlassung Magdeburg
Otto-v.-Guericke-Str. 42 | 39104 Magdeburg
Deutsche Kreditbank AG

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Anlagen:

- Zahlungsplan (wird nachgereicht)
- Einrede- und Einwendeverzichts-erklärung der Stadt Cochstedt
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank

Hecklingen, den 9.3.04





Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung

Die Stadt Cochstedt

hat mit der

WTE Betriebsgesellschaft mbH, Hecklingen
(vormals SHW Hölter Wassertechnik Betriebsgesellschaft mbH, Hecklingen)

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -

folgenden Vertrag geschlossen:

Betreibervertrag vom 03.12.1998, der am 26.04.2000 erstmalig geändert wurde.

Die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Sitz Berlin,

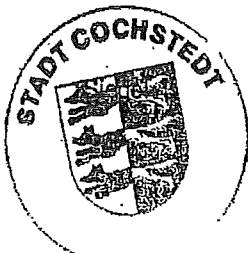
- nachfolgend „Bank“ genannt -

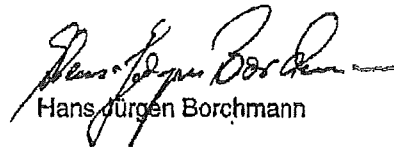
wird die Ansprüche des Betreibers aus dem o.g. Vertrag auf Zahlung von Betreiberentgelten gemäß noch abzuschließendem Forderungskaufvertrag ankaufen und sich abtreten lassen.

Die Stadt Cochstedt verzichtet hiermit gegenüber der Bank für sämtliche mit dem Forderungskaufvertrag anzukaufenden und abzutretenden Forderungen auf die Geltendmachung sämtlicher möglichen Einwendungen und Einreden, die zum Zeitpunkt der Abtretung der Forderungen gegen den Betreiber bestehen oder begründet sind oder später begründet werden und ihrem Rechtsgrund nach in dem Dienstleistungs-/ Betreiberverhältnis angelegt sind, und gibt ihr Einverständnis zur Abtretung.

Mit diesem Verzicht ist kein Verzicht auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden der Stadt Cochstedt gegenüber dem Betreiber verbunden. Im Falle des Vorliegens von Einrede- und Einwendungs-Möglichkeiten wird sich die Stadt Cochstedt direkt an den Betreiber wenden und Regressforderungen bei diesem geltend machen.

Cochstedt, den 30.12.2003




Hans Jürgen Borchmann

Bürgermeister

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank –

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 – Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 – Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 – Bankauskünfte
- Nr. 4 – Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 – Legitimationsurkunden
- Nr. 6 – Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 – Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften
- Nr. 8 – Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 – Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 – Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 – Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 – Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 – Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 – Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 – Umrechnungskurs
- Nr. 16 – Einlagengeschäft

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

- Nr. 17 – Entgelte, Kosten, Auslagen
- Nr. 18 – Überziehungszinsen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 – Haftung der Bank
- Nr. 20 – Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 – Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 – Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 – Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 – Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 – Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 – Kündigungsrecht
- Nr. 27 – Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 – Schutz der Einlagen

Allgemeines

Nr. 1 – Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr, für Wertpapiergeschäfte. Diese Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Nr. 2 – Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Art und Weise des Hinweises

Die Bank wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierig-

keiten möglich, wird die Bank durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen.

(2) Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege widerspricht. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Die Bank wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Nr. 3 – Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige dem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.
Hecklingen, den 9.3.04
ASM



Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



Hechingen, den 1.3.08

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 - Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Bank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; freidsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Die Bank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haften jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 - Kontokorrent, Rechnungsabschluss, Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Kontokorrent, Rechnungsabschluss

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Die Bank erstellt Rechnungsabschlüsse nach den vereinbarten Zeitabschnitten sowie zu sonstigen Terminen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse einer der Vertragsparteien besteht. Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten - auch im Geschäftskundenbereich - die jeweils im Preisaushang aufgeführten Rechnungsabschlussperioden.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

(4) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Kunde unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g). Hat er eine im darauf folgenden Rechnungsabschluss enthaltene Belastungsbuchung nicht schon genehmigt, so gilt die Genehmigung spätestens dann als erteilt, wenn der Belastung nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen abgesandt worden ist. Auf die Genehmigungswirkung wird die Bank bei Ertelung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



Hecklingen, den 9.3.04

Kopf

Nr. 8 - Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers, Kündigung des Überweisungsvertrages), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 - Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren (z. B. Scheck, Lastschrift) schon vor Ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn das Papier bei der Bank selbst zahlbar ist. Jede unter diesem Vorbehalt - „E.v.“ - erfolgende Gutschrift wird erst mit dem Eingang des Gegenwertes endgültig. Wird das Einzugspapier nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 dieser AGB rückgängig (Stornobuchung), und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Diese Papiere sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Über die Landeszentralbank eingezogene Papiere sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 - Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 - Aufrechnung und Verrechnung

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Bank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die Bank

Die Bank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 - Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 - Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 - Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 - Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Nr. 16 - Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Einlagen werden mit dem jeweiligen, von der Bank für Einlagen dieser Art festgesetzten und durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz verzinst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

Nr. 17 - Entgelte, Kosten, Auslagen

(1) Entgelt-Berechtigung

Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Zinsen und Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich werden (z. B. bei der Verwaltung von Sicherheiten).

(2) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbar billigem Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen.

ischer
lasten
g einer
ig und
is Gut-
dingter
der nur
diese
icht zu
r Wäh-
durch
ank zur
auslän-
k diese
Kunden
ung
ungen

als aus-
reiben,
führung

auslän-
eichnis.

Kündi-
telligen,
ushang
hendes
Tagen

sondere
ilt auch
tung im
g ohne
anhang
B. bei

Privat-
sichtli-
Zins-
lichen
gt und
ungen
lungs-
awells
n, die
sind,
Der

Werden Zinsen oder sonstige Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kreditkündigung des Kunden gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(3) Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die Bank für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche, Telegramme und Fernschreiben). Dies gilt auch für die Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten (z. B. Lagergelder, Kosten der Beaufsichtigung und Instandhaltung, Versicherungsprämien, Provisionen, Rechtsanwalts- und Prozesskosten).

Nr. 18 - Überziehungszinsen

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder einen eingeräumten Kreditrahmen gedeckt sind (geduldete Kontoüberziehungen), sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen. Dies gilt auch für Geschäftskunden.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 - Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 - Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

- a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen
Der Bank sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg einbar würde (z. B. Homebanking), auf diesem Wege alle wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personals, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Erkrankung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der Bank bekanntgegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugigten Personen sind der Bank eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben.
- b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen
Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Auftrags zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungs- und Überweisungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben des Zahlungsempfängers und der Kontonummer sowie der Bankleitzahl zu achten.
- c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung
Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.
- d) Verwendung von Vordrucken
Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Bank zugelassenen Vordrucke zu verwenden.
- e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung
Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.
- f) Hinweis auf Fristen und Termine
Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei unregelmäßiger, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.
- g) Unverzügliche Reklamation
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kc auszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse, Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder deren Eingang er rechnen muss.
- h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank
Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 – Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben).

Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Das Pfandrecht sichert auch Ansprüche der Bank gegen Dritte, für deren Erfüllung ihr der Kunde persönlich haftet. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forde-

rungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 – Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 – Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nicht-einlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn – ihr der Gegenwert nicht zugeht oder – die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder – die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder – der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder – in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

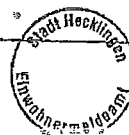
Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben.

Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 – Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.



Die Übereinstimmung der
Abschrift / Kopie
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Hecklingen, den 9. 3. 04



K. Hoff

Nr. 25 – Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wecheln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 – Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die Bank können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – gefährdet wird:

- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas

anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 – Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umtange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 – Schutz der Einlagen

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH und dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. angeschlossen.

Soweit nicht bereits eine Sicherung der Entschädigungseinrichtung gegeben ist, sichert der Einlagensicherungsfonds Einlagen von Nicht-Kreditinstituten, insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate.

(3) Forderungsübergang

Mit Leistung einer der Einlagensicherungseinrichtungen an einen Kunden gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten auf die jeweilige Einlagensicherungseinrichtung über.

(4) Auskunftserteilung

Die Bank ist berechtigt, den Einlagensicherungseinrichtungen oder von ihnen Beauftragten alle im Zusammenhang mit einer Leistung an einen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Rechtsgrundlagen

Nähere Einzelheiten zum Umfang des Schutzes der Einlagen und zum Verfahren in einem Schadensfall können dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und der Satzung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. entnommen werden.

Tilgungsplan aus Forderungskaufvertrag

Anlage 4

Valuta	Ereignis	Betrag	Zins	Tilgung	Restschuld
30.12.2013	Auszahlung	- 238.639,51 €	- €	- €	238.639,51 €
30.03.2014	Rate	6.910,99 €	1.759,97 €	5.151,02 €	233.488,49 €
30.06.2014	Rate	6.910,99 €	1.721,98 €	5.189,01 €	228.299,48 €
30.09.2014	Rate	6.910,99 €	1.683,71 €	5.227,28 €	223.072,20 €
30.12.2014	Rate	6.910,99 €	1.645,16 €	5.265,83 €	217.806,37 €
30.03.2015	Rate	6.910,99 €	1.606,32 €	5.304,67 €	212.501,70 €
30.06.2015	Rate	6.910,99 €	1.567,20 €	5.343,79 €	207.157,91 €
30.09.2015	Rate	6.910,99 €	1.527,79 €	5.383,20 €	201.774,71 €
30.12.2015	Rate	6.910,99 €	1.488,09 €	5.422,90 €	196.351,81 €
30.03.2016	Rate	6.910,99 €	1.448,09 €	5.462,90 €	190.888,91 €
30.06.2016	Rate	6.910,99 €	1.407,81 €	5.503,18 €	185.385,73 €
30.09.2016	Rate	6.910,99 €	1.367,22 €	5.543,77 €	179.841,96 €
30.12.2016	Rate	6.910,99 €	1.326,33 €	5.584,66 €	174.257,30 €
30.03.2017	Rate	6.910,99 €	1.285,15 €	5.625,84 €	168.631,46 €
30.06.2017	Rate	6.910,99 €	1.243,66 €	5.667,33 €	162.964,13 €
30.09.2017	Rate	6.910,99 €	1.201,86 €	5.709,13 €	157.255,00 €
30.12.2017	Rate	6.910,99 €	1.159,76 €	5.751,23 €	151.503,77 €
30.03.2018	Rate	6.910,99 €	1.117,34 €	5.793,65 €	145.710,12 €
30.06.2018	Rate	6.910,99 €	1.074,61 €	5.836,38 €	139.873,74 €
30.09.2018	Rate	6.910,99 €	1.031,57 €	5.879,42 €	133.994,32 €
30.12.2018	Rate	6.910,99 €	988,21 €	5.922,78 €	128.071,54 €
30.03.2019	Rate	6.910,99 €	944,53 €	5.966,46 €	122.105,08 €
30.06.2019	Rate	6.910,99 €	900,52 €	6.010,47 €	116.094,61 €
30.09.2019	Rate	6.910,99 €	856,20 €	6.054,79 €	110.039,82 €
30.12.2019	Rate	6.910,99 €	811,54 €	6.099,45 €	103.940,37 €
30.03.2020	Rate	6.910,99 €	766,56 €	6.144,43 €	97.795,94 €
30.06.2020	Rate	6.910,99 €	721,25 €	6.189,74 €	91.606,20 €
30.09.2020	Rate	6.910,99 €	675,60 €	6.235,39 €	85.370,81 €
30.12.2020	Rate	6.910,99 €	629,61 €	6.281,38 €	79.089,43 €
30.03.2021	Rate	6.910,99 €	583,28 €	6.327,71 €	72.761,72 €
30.06.2021	Rate	6.910,99 €	536,62 €	6.374,37 €	66.387,35 €
30.09.2021	Rate	6.910,99 €	489,61 €	6.421,38 €	59.965,97 €
30.12.2021	Rate	6.910,99 €	442,25 €	6.468,74 €	53.497,23 €
30.03.2022	Rate	6.910,99 €	394,54 €	6.516,45 €	46.980,78 €
30.06.2022	Rate	6.910,99 €	346,48 €	6.564,51 €	40.416,27 €
30.09.2022	Rate	6.910,99 €	298,07 €	6.612,92 €	33.803,35 €
30.12.2022	Rate	6.910,99 €	249,30 €	6.661,69 €	27.141,66 €
30.03.2023	Rate	6.910,99 €	200,17 €	6.710,82 €	20.430,84 €
30.06.2023	Rate	6.910,99 €	150,68 €	6.760,31 €	13.670,53 €
30.09.2023	Rate	6.910,99 €	100,82 €	6.810,17 €	6.860,36 €
30.12.2023	Rate	6.910,96 €	50,60 €	6.860,36 €	- €

2016		27.643,96 €	5.549,45 €	22.094,51 €	174.257,30 €
2017		27.643,96 €	4.890,43 €	22.753,53 €	151.503,77 €
2018		27.643,96 €	4.211,73 €	23.432,23 €	128.071,54 €
2019		27.643,96 €	3.512,79 €	24.131,17 €	103.940,37 €
2020		27.643,96 €	2.793,02 €	24.850,94 €	79.089,43 €
2021		27.643,96 €	2.051,76 €	25.592,20 €	53.497,23 €
2022		27.643,96 €	1.288,39 €	26.355,57 €	27.141,66 €
2023		27.643,93 €	502,27 €	27.141,66 €	- €

Übersicht Vertragsübernahme

Anlage 5

Vertragspartner	Gegenstand	Vertragsstand
MIDEWA GmbH	Vereinbarung 03-4-1112-08 zur Datenübermittlung	24.11.2008 in der Form der Änderung vom 09.02.2010
SWH Hölter Wassertechnik Betriebsgesellschaft GmbH, jetzt WTE (B)	Betreibervertrag Schmutzwasserbeseitigung	03.12.1998 in der Form der 1. Änderung vom 20.11.2000 und Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2015

Eintritt in Zuwendungsbescheide

Anlage 6

Gegenstand	Bescheid vom	Art	Betrag
1. BA	27.03.2002	Feststellungsbescheid	466.000,00 €
		Widerrufsbescheid -	5.830,35 €
			460.169,65 €
2. BA	17.03.2003	3. Änderungsbescheid	613.500,00 €
3. BA	06.12.2003	Feststellungsbescheid	469.000,00 €
		Gesamt	1.542.669,65 €

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen", PF 1353, 06393 Bernburg (Saale)

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2016 mit Beschluss-Nr. 383/2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Mit Verfügung vom 25.01.2017, Az.: 10.15.2.01.01-Ma, hat der Salzlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung für den auf 7.899.845 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen genehmigt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des auf 3.400.000 EUR festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde in Höhe von 85.582 EUR versagt; der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 3.314.418 EUR ist genehmigungsfrei.

Mit Beschluss-Nr. 395/2017 vom 15.02.2017 trat der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ dem in Höhe von 3.314.418 EUR verfügbaren Höchstbetrag der Liquiditätskredite bei.

Die gemäß § 16 (4) 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) bekannt zu machenden Teile

- Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
- Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes
- Festsetzung der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen
- Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites
- Festsetzung des Zweckverbandsumlagebedarfes

sind als Anlage 1 bzw. als Anlage 2 (Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder) beigelegt.

Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 16 (4) 2 EigBG i. V. m. § 19 (4) der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ (VS WVS) öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt ab 23.02.2017 zu den Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.

Bernburg (Saale), im Februar 2017

Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

TOP 3 ö.T.	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ für das Wirtschaftsjahr 2017
-----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorlage–Nr. 383/2016

Erläuterung / Begründung:

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" macht vom Wahlrecht gemäß § 16 (2) GKG-LSA Gebrauch und wendet die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend an. Danach besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; er ist rechtzeitig vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Gemäß § 13 (3) GKG-LSA ist auch die Umlage festzusetzen sowie für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Wirtschaftsplan 2017 ist als Anlage beigelegt. Der Jahresverlust des Erfolgsplans 2017 (Seite 3) und die Jahresgewinne-/verluste des Finanzplans (Seite 8) stellen die tatsächlich geplanten Jahresergebnisse dar. Der Wirtschaftsprüfer hat in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014, Seite 20, empfohlen, diese auch so offen darzustellen.

Für eine ausgeglichene Wirtschaftsplanung bedarf es daher folgender, nur auf die Planung bezogener Ausgleichsmaßnahmen:

	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresgewinn/-verlust (-) lt. WP 2017	135.015	-473.041	675.642	-110.709	-63.715
Zuführung zur Rücklage	135.015	0	675.642	0	0
Entnahme aus Rücklage	0	473.041	0	110.709	63.715
Jahresgewinn/-verlust nach Planausgleich	0	0	0	0	0

Beschlussvorschlag:

- Gemäß § 16 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) und den Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA S. 160) beschließt die *Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* den beiliegenden Wirtschaftsplan mit folgenden Eckdaten:

1.1 *Wirtschaftsführung*

Die *Wirtschaftsführung* erfolgt gemäß § 16 (2) GKG-LSA entsprechend den Vorschriften über die *Wirtschaftsführung* und das *Rechnungswesen* der *Eigenbetriebe* - §§ 15 ff. EigBG.

1.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Wirtschaftsjahr 2017 wird:

a) im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	18.690.949,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	19.163.990,00 EUR
Jahresverlust	-473.041,00 EUR
b) im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	16.395.759,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	16.395.759,00 EUR

festgesetzt.

1.3 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 7.899.845,00 EUR festgesetzt.

1.4 Verpflichtungsermächtigung

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

1.5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000,00 EUR festgesetzt.

1.6 Umlagen

Zur teilweisen Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" von seinen Mitgliedern eine Umlage in Höhe von 109.164,11 EUR. Die Verteilung der Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder ergibt sich aus Anlage 2.

- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beauftragt den Geschäftsführer, den Wirtschaftsplan der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie – nach Erteilung der Genehmigung – die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und den beschlossenen Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen.
- Der Geschäftsführer wird beauftragt, den notwendigen langfristigen Finanzierungsbedarf (Kredite) unter Einbeziehung von mindestens fünf Finanzdienstleistern auszuschreiben und das Ergebnis der Ausschreibung gemäß den Vorschriften der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Verbandssatzung (VS-WVS) vorzulegen.

Bearbeiter: gez.
Janine Kretschmann

Bestätigung: gez.
Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="74"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss zurückgestellt	abgelehnt
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
		Änderung des Beschlussvorschlages *
		<input type="text"/>

* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

Beschluss Nr.: 383/2016

Bernburg (Saale), 19.12.2016


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer





Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder gemäß Wirtschaftsplan 2017
des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Zweckverbandsmitglied	Umlageanteil aus									Umlageanteile gesamt EUR
	1.1.1. EUR	1.1.2. EUR	1.2. EUR	2.1.1. EUR	2.1.2. EUR	2.1.3. EUR	2.2. EUR	2.3. EUR	3.1. EUR	
Stadt Aschersleben	0,00	0,00	0,00	0,00	276,09	0,00	203,70	0,00	1,25	481,04
Stadt Bernburg (Saale)	11.690,71	1.924,78	28.131,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112,52	41.859,99
Stadt Könnern	188,02	12,51	590,41	0,00	12.044,73	4.911,97	4.328,73	16.553,68	28,84	38.658,89
Stadt Nienburg (Saale)	455,28	66,73	1.683,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,73	2.212,04
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	515,90	63,68	1.994,84	0,00	3.028,94	2.657,29	1.386,51	3.946,58	16,45	13.610,19
Stadt Wettin-Löbejün	0,00	0,00	0,00	0,00	8.409,12	614,35	720,08	2.594,01	4,40	12.341,96
	12.849,91	2.067,70	32.400,53	0,00	23.758,88	8.183,61	6.639,02	23.094,27	170,19	109.164,11

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

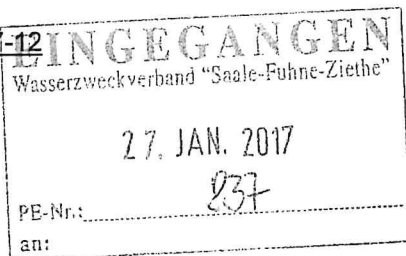
► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis
Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethé"
Der Verbandsgeschäftsführer
Köthensche Str. 54
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.01.2017
Unser Zeichen: 10.15.2.01.01-Ma
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Markgraf
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und
Verwaltungsbibliothek
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1321;-2830
E-Mail: jmarkgraf@kreis-slk.de

vorab per Fax: 03471/3757-12



Datum: 01.2017

Kommunalaufsichtliche Entscheidung

Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ für das Wirtschaftsjahr 2017; Beschluss Nr. 383/2016 vom 19. Dezember 2016

Zum Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ für das Wirtschaftsjahr 2017 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des mit Beschluss Nr. 383/2016 vom 19. Dezember 2016 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 unter Ziffer 1.3 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von **7.899.845 EUR** wird **erteilt**.
2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des mit Beschluss Nr. 383/2016 vom 19. Dezember 2016 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.400.000 EUR wird in Höhe von **85.582 EUR** **versagt**. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 3.314.418 EUR ist genehmigungsfrei.

Begründung:

I.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2016 den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 (Beschluss Nr. 383/2016) gefasst und diesen am 4. Januar 2017 zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2017 nebst Anlagen und Unterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit zur Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 13 Abs. 3 GKG-LSA i. V. m. 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der verfügten Entscheidungen gab der Salzlandkreis dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 24. Januar 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Daraufhin teilte der Verband per E-Mail mit, dass nach Rücksprache und im Auftrag des Verbandsgeschäftsführers die beabsichtigte Verfügung zum Wirtschaftsplan 2017 keiner Äußerung bedarf; der Inhalt entspreche den vorangegangenen Abstimmungen.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 16 Abs. 1 KVG LSA und § 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

III.

Begründung

Zu 1.

Mit Beschluss Nr. 383/2016 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 19. Dezember 2016 wurde unter Ziffer 1.3 der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen auf 7.899.845 EUR festgesetzt und im Vermögensplan 2017 veranschlagt.

Die Genehmigung wird in Höhe von 7.899.845 EUR erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 GKG-LSA bedürfen die nach dem Kommunalverfassungsgesetz genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf insoweit gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplanes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune/des Zweckverbandes nicht im Einklang stehen.

Maßgebend für die Gesamtgenehmigung ist die Einhaltung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft, d. h. der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98), des Grundsatzes der Finanzmittelbeschaffung (§ 99), die Regelungen zu den Verpflichtungsermächtigungen (§ 107) und zur Kreditaufnahme sowie die formellen Regelungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung (§§ 100, 102), des Haushaltsplans (§ 101) und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 106).

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erfolgsplan im Wirtschaftsjahr 2017 in Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen ist. Es wird mit einem Jahresverlust in Höhe von -473.041 EUR gerechnet. Ausweislich des mittelfristigen Finanzplanes 2018 bis 2020 wird mit folgenden Jahresergebnissen gerechnet:

Tabelle 1, Angaben in EUR

Wirtschaftsjahr	Jahresergebnis Erfolgsplan
2018	676.642
2019	-110.709
2020	-63.715

Dazu wurde per E-Mail vom 20.01.2017 ausgeführt, dass die Planung auf Kostenstellenebene erfolge und unter Berücksichtigung aller zum Planungszeitpunkt bekannten Faktoren. Da die geplanten Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan gebührenwirksam sind, ist davon auszugehen, dass die derzeit mittelfristig geplanten negativen Ergebnisse in der neuen Gebührenkalkulation 2017-2019 aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes Berücksichtigung finden und insoweit ausgeglichen bzw. minimiert werden.

Der Ausgleich des Vermögensplanes ist sowohl im Wirtschaftsjahr 2017 als auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2020 nach den vorliegenden Planungsunterlagen gewährleistet.

Die Tilgungsleistungen werden durch die Abschreibungen aufgrund der Laufzeitdifferenzen zwischen den Abschreibungen der Anlagen und der aufgenommenen Kredite zwar nicht erwirtschaftet, hierfür stehen jedoch ersatzweise Rücklagemittel zur Verfügung.

Aus dem vorliegenden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 der INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu entnehmen, dass das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 486.567,21 EUR abgeschlossen hat. Der Wasser- und Abwasserzweckverband verfügt über eine geringe Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote beträgt 3,7%. Entsprechend dem Prüfbericht der INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt, so dass zum Jahresabschluss 2015 mit Datum vom 16. September 2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Entsprechend der Bilanz zum 31.12.2015 wird unter Berücksichtigung des Jahresgewinns 2015 ein Verlustvortrag in Höhe von -3.085.723,72 EUR ausgewiesen. Die Problematik zum Abbau des bilanziellen Verlustvortrags befindet sich noch immer in der Prüfung, der Verband hat die erforderlichen Unterlagen nunmehr beigebracht. Die Prüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist einzuschätzen, dass die im Vermögensplan 2017 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 7.899.845 EUR der finanziellen Leistungsfähigkeit des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ entspricht.

Im Ergebnis dessen war die Kreditgenehmigung in Höhe von 7.899.845 EUR zu erteilen.

Zu 2.

Gemäß Ziffer 1.5 des Beschlusses Nr. 383/2016 vom 19. Dezember 2016 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 3.400.000 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung wird in Höhe von 85.582 EUR versagt. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 3.314.418 EUR ist genehmigungsfrei.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune/der Zweckverband zur rechtzeitigen Leistung ihrer/seiner Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung/der Wirtschaftsplan für das Folgejahr erlassen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Kommune nur dann Liquiditätskredite in Anspruch nehmen darf, wenn keine ausreichend freien Finanzmittel für die notwendigen Auszahlungen zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme von Liquiditätskrediten ist immer nachrangig. Die Steuerung der Zahlungsfähigkeit der Kommune/des Zweckverbandes muss durch eine Liquiditätsplanung, die auf der Finanzrechnung basiert, erfolgen.

Nach § 13 Abs. 3 GKG-LSA i. V. m. § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Gemäß Ziffer 7 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Dezember 2014, Az.: 32/Z4-10401 ist für Zweckverbände, die nach § 16 Abs. 2 GKG-LSA die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe anwenden, hinsichtlich der Genehmigungsgrenze mangels doppischen Finanzplans aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus Auflösungen von Sonderposten und Rückstellungen sowie aus aktivierten Eigenleistungen abzustellen.

Nach Ihren eigenen Angaben ergibt sich ein Betrag der zahlungswirksamen Einzahlungen in Höhe von 16.572.091 EUR. Der festgesetzte Höchstbetrag beträgt damit 20,52% an den zahlungswirksamen Einzahlungen und übersteigt insoweit den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 3.314.418 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die zahlungswirksamen Einzahlungen im Erfolgsplan mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Erteilung der Genehmigung steht nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune/dem Zweckverband ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne des § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune/der Zweckverband im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbaren Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Einen Nachweis der erforderlichen Inanspruchnahme des Liquiditätskredites reichte der WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ zum Wirtschaftsplan 2017 nicht ein. Per E-Mail vom 20.01.2017 teilte der Verband diesbezüglich mit, dass eine Ausschöpfung bei weitem nicht erfolgen werde; von der Erstellung einer Liquiditätsplanung werde daher abgesehen.

Der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ hat insoweit nicht nachgewiesen, dass er Auszahlungen zu leisten haben wird, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites in Höhe von 3.400.000 EUR voraussichtlich nicht benötigt wird.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die Genehmigung für den über den genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmen von 3.314.418 EUR hinausgehenden Betrag in Höhe von 85.582 EUR versagt. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 3.314.418 EUR ist genehmigungsfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung in Ziffer 1 des Tenors dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Entscheidung in Ziffer 2 des Tenors dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise:

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Wirtschaftsplanes 2017 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ ergeben sich folgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Durch die Versagung eines Teilbetrages des Liquiditätskredites im Tenor des Bescheides ist ein Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.
2. Der Erfolgsplan ist nach § 16 Abs. 1 Ziffer 1 EigBG LSA entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuches zu gliedern. Das Muster 3 der Anlage 1 zur EigBVO sieht diesbezüglich unter Ziffer 4 - sonstige betriebliche Erträge, davon Auflösungen von Sonderposten und unter Ziffer 8 - sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Zuführungen zu Sonderposten vor. Ich bitte zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Auflösungen bzw. Zuführungen als Unterpositionen im Erfolgsplan auszuweisen. Ebenso verhält es sich bei den Zuführungen zu Rückstellungen und den Auflösungen der Rückstellungen von Kostenüber- und -unterdeckungen.
3. In der Stellenübersicht bitte ich künftig in einer Erläuterungsspalte Angaben zu ku-/kw-Vermerken zu ergänzen.

Ich bitte insofern um künftige Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag

Meyer

